

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 24.

Frankfurt a. D., den 12. Juni

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

- Nr. 43. enthält: (Nr. 6648.) Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 13. Mai 1867.  
 (Nr. 6649.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.  
 (Nr. 6650.) Verordnung, betreffend die Justizverwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 13. Mai 1867.
- Nr. 44. enthält: (Nr. 6651.) Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9. Mai 1867.  
 (Nr. 6652.) Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11. Mai 1867.  
 (Nr. 6653.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in die neu erworbenen Landestheile. Vom 23. Mai 1867.  
 (Nr. 6654.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengelbes.  
 (Nr. 6655.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schiffsabgaben in der Stadt Königsberg.
- Nr. 45. enthält: (Nr. 6656.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Stats für die im §. 1. unter Nr. 1. bis 3. des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals königlich bayerischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11. Mai 1867.
- Nr. 46. enthält: (Nr. 6657.) Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867.  
 (Nr. 6658.) Verordnung, betreffend die Form der Dienstbeide. Vom 6. Mai 1867.  
 (Nr. 6659.) Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.  
 (Nr. 6660.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der kurhessischen Verordnung vom 4. Mai 1858 zur Verhütung gemeinschaftlicher Handels speculationen mit Grundeigenthum. Vom 13. Mai 1867.  
 (Nr. 6661.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover.  
 (Nr. 6662.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.
- Nr. 47. enthält: (6663.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22. Mai 1867.  
 (Nr. 6664.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

- (Nr. 6665.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Borrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Actien-Chaussée von Breslau über Schwoltz nach Groß-Näbtk.
- (Nr. 6666.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn.
- (Nr. 6667.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1867.
- (Nr. 6668.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoltz-Groß-Näbtker Chausseebau-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Mai 1867.
- (Nr. 6669.) Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8. Mai 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.
- Nr. 48. enthält: (Nr. 6670.) Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Drantensstraße 94. unten links, schon vom 17. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierunghauptkassen, der Haupt-Steuer-Amtkasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldbengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigelegt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3. Dezember 1866 zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den Regierunghauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldschreibungen ebenfalls vom 20. d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
von Wedell. Löwe. Meinecke.

### Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Drantenburg beginnt und die Prüfung der Aspiranten auf den 22. und 23. August d. J.

von uns anberaumt worden ist. Diejenigen, welche die Aufnahme in das gedachte Seminar nachzusuchen beabsichtigen, werden aufgefordert, bis zum 1. August d. J. mit dem betreffenden Gesuche a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Personal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darstellt, b) ihren Tauf- und Confirmationschein, c) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung, d) ein ärztliches Gesundheitsattest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß, e) ein Attest über die in den letztverfloffenen zwei Jahren erneuerte Pockenimpfung, f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht, g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, wie viel sie an Kostgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande sind, an den Herrn Seminardirektor Dr. Crüger in Drantenburg einzureichen und dessen weitere Anweisung zu gewärtigen. Wegen der übrigen Bedingungen der Ausnahme wird auf die in dem Amtsblatt der König-

lichen Regierung zu Potsdam de 1861 Stück 35 Seite 268 und in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. de 1861 Stück 35 Seite 205 veröffentlichte Nachricht Bezug genommen.  
Berlin, den 1. Juni 1867. Königlich-provinzial-Schul-Collegium.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

I. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem Gymnasium zu Cottbus auch Unterricht im Wendischen ertheilt wird. Die in der preussischen Lausitz wohnhaften Väter, welche wünschen, daß ihre Söhne auch im Wendischen unterrichtet werden, können dieselben deshalb gar wohl dem genannten Gymnasium anvertrauen und haben nicht nöthig, dieselbe eine außerpreussische Bildungsanstalt zu wählen.  
Frankfurt a. D., den 3. Juni 1867.

II. Das von dem Geheimen Ober-Finanz Rath Sentrup herausgegebene Werk:  
„das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 etc.“

ist in fünfter vermehrter Auflage in Halberstadt 1867, Verlag von Döble u. Sohn, erschienen. Dasselbe enthält eine zweckmäßige Zusammenstellung der zu dem bezeichneten Gesetze bis zum Mai d. J. ergangenen Ministerial-Instruktionen und Erlasse und erscheint daher zum Handgebrauch für die mit der Veranlagung der Klassensteuer beauftragten Behörden, für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen und für die letzteren selbst wohl geeignet.  
Frankfurt a. D., den 6. Juni 1867.

### Personal-Chronik.

Der bisherige Hilfsprebiger Gustav Ludwig Emil Kössler ist zum Rector und collaborator ministerii in Lieberose, Superintendentur Lübben, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Vogel ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Oderin in der Diözese Luckau bestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Herrmann Ostmann hat sich in Liebenau niedergelassen.

An Stelle des verstorbenen Mitterguts-Besizers Rehmann auf Pehlig ist von den Kreisständen des Friedebergers Kreises der Lehnschulze Kabel zu Vordamm zum Kreisverordneten und Mitgliede der Kreisvermittlungs-Behörde des vorgebachten Kreises gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

### Personal-Veränderungen für den Monat Mai 1867.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. D.

Der Auskultator Voos ist zum Referendarius ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Ernannt sind: Der Kreisrichter Schmidt zu Friedeberg i. N. zum Rechtsanwalt und Notar in Aschersleben, der Gefangenwärter Bauer zu Landsberg a. W. zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst, der dortige Bote und Exekutor Klünner zum Gefangenwärter daselbst. Versetzt sind: Der Gefangenwärter Zimmermann zu Sorau als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Guben, der Bote und Exekutor Koft zu Cottbus an das Kreisgericht zu Crossen. Gestorben sind: Der Kreisgerichts-Secretair Nüttig zu Soldin und der Bote und Exekutor Rohel zu Crossen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. D. für den Monat Mai 1867.

Es sind ernannt: die Post-Expeditenten Förster in Luckau und Dehke in Schwiebus zu Postverwaltern; bestätigt: der Premier-Lieutenant a. D. Thiel in Fürstenwalde als Postmeister; angestellt: der invalide Sergeant Losansky als Bülkautener in Sorau, und der invalide Sergeant Schulz als Briefträger in Frankfurt a. D.; entlassen: der Post-Packetbesteller Maske in Frankfurt a. D.; verstorben: der Ober-Post-Wagenmeister Robus in Schwiebus.

Der bisherige Stations-Assistent für den Güterverkehr Helfermann in Fürstenwalde ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

### Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Aufhebungen. 1) Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 13. März 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frost-Sicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann S. H. F. Brillwitz in Berlin unter dem 21. Dezember 1865 erteilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 3. Juni 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und Lehrerstelle zu Zeckerin, Diözese Sonnewalde, Privat-Patronats, wird zum 1. Oktober er. durch die Emeritirung des bisherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. D., den 5. Juni 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: Auf Grund des am 9. März 1866 präsentirten Antrags auf Erweiterung der Einzelselder Auguste und Heinrich des laut Urkunde vom 23. Januar 1865 consolidirten Bergwerks Auguste in den Gemeinden Frankfurt a. D. und Rosengarten, im Kreise Lebus, des Regierungsbezirks Frankfurt a. D., im Oberbergamtsbezirk Halle wird gemäß §. 215. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsriß angegebenen Grenzen 1) A B C D A einen Flächeninhalt von 261,663 D.-Vtr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Auguste, 2) E F G H E einen Flächeninhalt von 294,939 D.-Vtr. umfassend zur Erweiterung des Feldes Heinrich, zusammen einen Flächeninhalt von 556,602 D.-Vtr. umfassend, zur Gewinnung der in diesen Feldern vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächeninhalt des Einzelseldes Auguste von 238,336 auf 499,999 D.-Vtr., des Einzelseldes Heinrich von 205,056 auf 499,995 D.-Vtr. und des consolidirten Bergwerks Auguste, einschließlic des nicht erweiterten Einzelseldes Große Vorsicht mit 199,800 D.-Vtr. Flächeninhalt von 643,192 D.-Vtr. geschrieben Sechshundertoreiundvierzigtausendeinhundertzweiundneunzig Quadrat-Lachtern auf 1,199,794 D.-Vtr. geschrieben Einemillioneinhundertneunundneunzigtausend-siebenhundertvierundneunzig Quadratlachtern hierdurch erweitert, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 8. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

(4) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. d. M. ab wird auf den unserer Verwaltung untergebenen Bahnen für Transporte von künstlichen Düngungsmitteln (Guano, Knochenmehl, Kalksalz etc.), wenn dieselben in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Ctr. und laut Vermerk im Frachtbriefe zur Beförderung in offenen Wagen aufgegeben werden, ein ermäßigter Spezialtarif eingeführt, welcher auf dem Einheitsfäße von  $1\frac{1}{2}$  Pf. pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für je 100 Ctr. beruht. Das Auf- und Abladen ist Sache der Versender resp. Empfänger. Die Frachtfäße sind hiernach dieselben wie bei den Kartoffel-Transporten, für welche die Tarifstabellen bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. käuflich zu beziehen sind.

Berlin, den 8. Juni 1867.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.